

zustellen, ob die im Artikel 15 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeits-erklärung und Einleitung der Vollstreckung richtet sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates.

Teil IV

Zusammenarbeit in Strafsachen

Abschnitt 1

Rechtshilfe

Artikel 18

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 6—13 entsprechende Anwendung.

Artikel 19

Gegenstand der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(2) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndungen nach Personen und Sachen.

Artikel 20

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 21

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem im Artikel 20 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 22

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem im Artikel 20 vereinbarten Wege Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 23

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung der Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

- a) wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;
- b) wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.

(2) Absatz 1 Buchstabe b) findet keine Anwendung bei strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

Abschnitt 2

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 24

Verpflichtung zur Übernahme

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.

(2) Dasselbe gilt, wenn die strafbare Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist.

Artikel 25

Inhalt des Ersuchens

(1) Dem Ersuchen um Übernahme sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
- b) eine Darstellung des Sachverhalts;
- c) alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
- d) eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind;
- e) bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Ersuchen um Übernahme und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3j) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 20 Anwendung.

Abschnitt 3

Auslieferung

Artikel 26

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 27

Auslieferungstrafaten

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar sind, sowie wegen der im Artikel 23 Absatz 2 genannten strafbaren Handlungen, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der im Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

(3j) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede nach den Gesetzen der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, einzelne aber die Bedingung des Strafmaßes der Auslieferungstrafat nicht erfüllen, kann auch für diese Handlungen die Auslieferung bewilligt werden.

Artikel 28

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,